

2773/AB XX.GP

zur Zahl 2660/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Skandal um den Bau der Kärntner karawankenautobahn, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Ist es richtig, daß Sie einen Brief des Kärntner Landeshauptmannes Christoph Zernatto erhalten haben, in dem dieser an der ordentlichen Abwicklung des Verfahrens beim Landesgericht zweifelt? Wenn ja, wann und wie lautet der konkrete Wortlaut?
2. Wann genau wurden Ermittlungen der Justizbehörden in der Causa karawankenautobahn aufgenommen? Welche konkreten Schritte wurden seither gesetzt?
3. Wann sollten seitens der Justiz Sachverständige in dieser Causa bestellt werden und warum erfolgte diese Bestellung nicht?
4. Warum ordnet die Justiz eine Hausdurchsuchung an und warnt gleichzeitig die Firma Universale per eingeschriebenen Brief vor dieser Hausdurchsuchung?
5. War bereits 1996 eine Einstellung des Verfahrens geplant?
6. Wann erhielt die Justiz die Aussagen jener zwei Beamten, die ihre Vorgesetzten in dieser Causa massiv belasteten? Welche konkreten Schritte wurden seither seitens der Justiz vollzogen?
7. Ist dem Justizminister die zweiseitige Dokumentation des Gendarmeriekommandos Klagenfurt an die zuständige Staatsanwaltschaft bekannt, in dem das

völlige Versagen der Untersuchungsbehörden peinlich genau dokumentiert wird? Wenn ja, wie lautet der Wortlaut dieses Schreibens?

8. Welche bisherigen Verfahren wurden zu Straßenbauskandalen in Österreich in den letzten 10 Jahren durchgeführt und wie lauteten jeweils die Endergebnisse?

9. Wird im Fall des Schuldentscheides und der Verhängung einer dreijährigen Haftstrafe gegen Heinz Talirz in der Causa der Pyhrnautobahn diese Haftstrafe vollzogen oder liegt eine Haftunfähigkeit vor?

10. Angesichts der Serie von Straßenbauskandalen stellt sich die Frage der Effizienz der Justizermittlungen, da zwischen den Ergebnissen des Rechnungshofes und jenen der Justiz gehörige Unterschiede zu erkennen sind.

Welche konkreten Schritte beabsichtigt das Justizministerium, um hier die Effizienz zu

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ich habe am 25. Juni 1997 mit Telefax ein Schreiben des Landeshauptmannes von Kärnten Dr. Christof Zernatto mit folgendem Wortlaut erhalten:

Klagenfurt, 25.6.1997

Zahl: LH-88145/2197

Betr: Karawankenautobahn A 11

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Kärntner Landesregierung hat sich in ihrer Sitzung am 24. Juni 1997 sehr eingehend mit der beim Landesgericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt anhängigen Causa „Karawankenautobahn A 11“ beschäftigt.

In diesem Zusammenhang hat die Kärntner Landesregierung mit Befremden feststellen müssen, daß von den zuständigen Gerichtsstellen in Klagenfurt die entsprechende Auskunftserteilung über Landesbedienstete, die allenfalls inkriminierende Handlungen gesetzt haben sollen, verweigert worden ist.

Eine solche Vorgangsweise ist schon mit Rücksicht auf die breite öffentliche Diskussion und die sehr heftig geführte Medienberichterstattung für die Kärntner Landesregierung zur Gänze unverständlich. Im übrigen hat die Kärntner Landesregierung aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen berechtigte Bedenken, ob das laufende Verfahren beim Untersuchungsgericht Klagenfurt wohl mit der notwendigen Konsequenz und Zielstrebigkeit vorgenommen wird.

Vom Erhebungsergebnis des zuständigen untersuchungsgerichtes hängt aber die weitere Vorgangsweise des Landes Kärnten gegenüber in diesen Fall möglicherweise involvierte Landesbedienstete

zur Gänze ab, weshalb ich Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, namens der Kärntner Landesregierung ersuchen darf, die gegenständliche Angelegenheit seitens Ihres Bundesministeriums einer Prüfung zu unterziehen und uns insbesondere mitzuteilen, ob und gegen wen aufgrund des derzeitigen Ermittlungsstandes dienst- oder disziplinärrechtliche Maßnahmen seitens des ho. Amtes zu setzen wären.

Die abschlägigen Stellungnahmen des Landesgerichtes Klagenfurt vom 16. und 17.6.1997 sind ange- schlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(ZERNATTO eh)

Am 28. August 1997 habe ich folgendes Antwortschreiben an Landeshauptmann

Dr. Zernatto gerichtet:

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Zu Ihrem Schreiben vom 25. Juni 1997, Zahl LH-8814512/97, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Nach meinen Informationen sind der Kärntner Landesregierung die von Ihnen erbetenen Mitteilungen über die in das gegenständliche Strafverfahren involvierten Beamten in der Zwischenzeit bereits zu- gekommen

Zu Ihren Bedenken über die Gestaltung der Voruntersuchung in dieser Strafsache kann ich Ihnen versichern, daß im Wege dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen der künftig hin verzögerungsfreie und effiziente Fortgang des Verfahrens sichergestellt wurde. Bisherige Mängel werden dienstrechtlich geahndet.

Mit freundlichen Grüßen

(MICHALEK eh)

Zu 2:

Wie ich bereits in meiner Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde zur Zahl 11 60/J-NR/1 996 ausgeführt habe, wird von der zuständigen Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes Klagenfurt seit 8. August 1995 die Voruntersuchung gegen die Verantwortlichen der ARGE Winkl und ARGE Rosegg wegen des Verdachtes des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten schweren Betruges nach den §§ 146,147 Abs. 3,15 StGB und gegen Beamte des Amtes der Kärntner Landesregierung we- gen des Verdachtes des Verbrechens der teils vollendeten, teils versuchten Untreue nach den §§ 153 Abs. 1 und Abs. 2, 15 StGB geführt. Im Laufe der Voruntersu- chung wurden Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen durchgeführt, Beschlag-

nahmen vorgenommen, Sachverständige bestellt und konkrete Erhebungsaufträge an das Landesgendarmeriekommando für Kärnten gerichtet.

Da das gerichtliche Vorverfahren noch anhängig ist, ersuche ich um Verständnis daß— für, daß ich von einer genaueren Bekanntgabe der erfolgten Erhebungen absehen muß, um den Zweck der Ermittlungen nicht zu gefährden.

Zu 3:

Zunächst ist mit Beschuß vom 10. November 1995 Dipl.Ing. Rollwagen zum Sachverständigen bestellt worden. Mit den weiteren Beschlüssen vom 10. November 1995 bzw. 24. November 1995 erfolgte die Bestellung des Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Golser zum Sachverständigen, wobei ihm aufgetragen wurde, das Gutachten gemeinsam mit Dipl.Ing. Rollwagen zu erstellen. Schließlich wurde mit Beschuß vom 21. Februar 1996 auch Dipl.Ing. Svetina zum Sachverständigen bestellt, wobei ihm ebenfalls das Zusammenwirken mit Dipl.Ing. Rollwagen aufgetragen wurde.

Zu 4:

Die zuständige Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes Klagenfurt führt in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 1997 gegenüber dem Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt zur Frage der Beischaffung der für die Gutachtenserstellung der Sachverständigen benötigten Unterlagen der Baufirmen folgendes aus:

„Eine telefonische Anfrage am 21.5.1996 beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten, ChefInsp. Robatsch, ergab, daß die ihm aufgetragenen Erhebungen keinen Erfolg gebracht hätten. Am 31.5.1996 erfolgte eine neuerliche Einvernahme Drs. Eckel, der zusicherte, parallel zu den Erhebungen des Landesgendarmeriekommmandos für Kärnten Nachforschungen über den Aufbewahrungsort der Unterlagen anzustellen.

Am 9.7.1998 teilte Dr. Eckel telefonisch mit, daß am 10.7.1996 eine Besprechung sämtlicher Verantwortlicher der auch am Bau der A 11 beteiligten Baufirmen in der Baubaracke der Firma Universale bei der Autobahnumfahrung Nord in Klagenfurt stattfinden würde. Ich habe daraufhin einen genau umrissenen Auftrag im Faxweg an das Landesgendarmeriekommando für Kärnten, Chef Insp. Robatsch, gesandt, dessen Intention vor allem war, daß bei der Besprechung am 10.7.1996 durch Befragung der dort anwesenden Verantwortlichen der Aufbewahrungsort der Unterlagen festgestellt wird und habe am Vormittag des 10.7.1998 einen Hausdurchsuchungsbefehl an DI Svetina und das Landesgendarmeriekommando abgefertigt, selbstverständlich in der Intention, daß die Hausdurchsuchungen unverzüglich durchgeführt werden. Gleichzeitig ergingen an das Amt der Kärntner Landesregierung und an das Landesgendarmeriekommando am 10.7.1996 auch noch weitere Er-suchen um Beischaffung von Unterlagen bzw. Erhebungen. Naturgemäß war mit klar, daß schon beim Erscheinen eines Beamten des Landesgendarmeriekommmandos und dem Hinterfragen des Aufbewahrungsortes der Unterlagen den Firmen verantwortlichen klar sein würde, daß Maßnahmen zur Unterlagenbeschaffung unmittelbar bevorstünden. Da sich of-fensichtlich die Beischaffung aber auf andere Art und Weise nicht bewerkstelligen ließ, blieb mir nichts anderes übrig. Außerdem war ich der Auffassung, daß bei der Präsentie-rung eines Hausdurchsuchungsbefehles die Verantwortlichen davor zurückschrecken wür-den, Verdunkelungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ab 12.7.1996 habe ich mich auf Urlaub befunden. Nach meiner Urlaubsrückkehr teilte mir mein Stellvertreter Mag. Müller mit, daß die Hausdurchsuchung offensichtlich nicht durchgeführt worden sei. Vielmehr sei gegen den Hausdurchsuchungsbefehl eine Beschwerde von Seiten der ARGE geführt worden, er habe den Akt der Ratskammer des Landesgerichtes Klagenfurt vorgelegt.

Ich habe mich dann sofort in die Abteilung der Ratskammer begeben und in den Akt Einsicht genommen. Dabei entnahm ich einer Mitteilung des Landesgendarmeriekommendos für Kärnten vom 17.7.1996, daß entgegen meinen Anordnungen und Intentionen der Beamte des Landesgendarmeriekommendos gemeinsam mit dem Sachverständigen erst am 17.7.1996 mit dem Sachverständigen zusammengetroffen ist und aufgrund der Mitteilung, daß die Universale mittlerweile eine Gleichschrift des Hausdurchsuchungsbefehles Zugesellt bekommen hatte, von der Durchführung der Hausdurchsuchung aus „kriminaltaktischen Gründen“ Abstand genommen hätte. Hierzu muß ich einfügen, daß ich tatsächlich verfügt habe, den Hausdurchsuchungsbefehl im Postweg der Firma Universale zuzustellen, da ich ja davon ausgegangen bin, daß zum Zeitpunkt des Erhaltes die Katze sozusagen ohnehin schon aus dem Sack wäre. Bei Einhaltung der von mir getroffenen Anordnungen wäre dies auch der Fall gewesen.“

Festzuhalten ist, daß die Anordnung der Zustellung einer richterlichen Verfügung oder Entscheidung ein Akt der unabhängigen Rechtsprechung ist. § 140 Abs. 3 zweiter Satz StPO bestimmt, daß im Falle einer auf richterlichen Befehl vorgenommenen Hausdurchsuchung dem Beteiligten eine Ausfertigung des mit Gründen versehenden Hausdurchsuchungsbefehls sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist. Der gesetzliche Zustellungsauftrag stellt somit auf die bereits vorgenommene Hausdurchsuchung ab.

Zu 5:

Nein. Eine Verfahrenseinstellung konnte schon deswegen nicht erwogen werden, weil das Ende der gerichtlichen Voruntersuchung nicht absehbar war.

Zu 6:

Ich gehe davon aus, daß mit den in der Anfrage erwähnten Beamten die Zeugen W. und k. gemeint sind. Im Rahmen einer Besprechung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 28. Juni 1995, an der auch der zuständige Beamte des Rechnungshofes teilnahm, teilte dieser mit, daß er im Zuge seiner Prüfungstätigkeit von diesen beiden Personen entsprechende, dem angezeigten Sachverhalt zugrundeliegende Informationen erhalten habe. Die mit diesen Zeugen aufgenommenen Niederschriften wurden der Anzeige des Rechnungshofes nicht angeschlossen, weil die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes noch nicht in Berichtsform vorlagen und Druck auf die in untergeordneter Stellung tätigen Zeugen vermieden werden sollte. Der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt teilte der Untersuchungsrichterin, die an dieser Besprechung nicht teilnahm, mit, daß diese beiden Zeugen Informanten des Rechnungshofes waren. Die Untersuchungsrichterin ver-

nahm am 23. November 1995 den Zeugen K. und am 5. Dezember 1995 den Zeugen W., der am 1. Juli 1997 noch ergänzend befragt wurde.

Zu 7:

Der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ist am 20. Juni 1997 mit Telefax eine Stellungnahme der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten Zugegangen, die folgenden Wortlaut hat:

„Mit Zuschrift vom 9. und 10. Juli 1996 übermittelte das LG Klagenfurt (Zahl 9 VR 1059/95) einen Hausdurchsuchungsbefehl sowie die Aufforderung, nach der HD bzw. Sichtung der Unterlagen durch den SV Svetina ergänzende Ermittlungen zu führen.

Wenige Tage nach dem Einlangen der HDB wurde bei einer Besprechung mit Dipl. Ing. Svetina bekannt, daß die Firma universale Bau, bei welcher die HD stattfinden sollte, im Besitze eines Hausdurchsuchungsbefehles des LG Klagenfurt ist und diesen HDB dem DI Svetina gefaxt hatte. Einziger Unterschied zur Ausfertigung, welcher bei der KA Kärnten aufgelegen hat war der Umstand, daß der bei der Universale eingelangte HDB von der U-Richterin nicht unterzeichnet war.

Da es ha. zumindest als „unüblich“ betrachtet wurde, daß der Betroffene einer HD durch die Übermittlung eines HDB vom Gericht „vorgewarnt“ wird, wurde mit STA Dr. Jamnig tel. Kontakt aufgenommen, zumal die U-Richterin Mag. Anneliese Goritschnig-Fritsch auf Erholungsurlaub war. Dr. Jaming erteilte die Weisung das festzustellen sei, wie die Universale Bau zum HDB gekommen ist. Dies wurde durchgeführt und dabei festgestellt, daß die Fa. Universale Bau mittels eingeschriebenem Briefes durch das LG mit dem HDB beteilt wurde.

Am 17.7.1996 wurde dem LG darüber berichtet und auch mitgeteilt, daß von der Durchführung aus kriminaltaktischen Gründen vorerst abgesehen werden sei. Dies deshalb, weil begründet anzunehmen ist, daß aufgrund der Vorwarnung bedeutsame schriftliche Unterlagen wohl „außer Haus“ gebracht worden sind. Da erfahrungsgemäß die Abrechnungen solcher Großbaustellen mittels Computer erfolgen und die Auslagerung solcher Daten nicht so einfach durchzuführen sind, wurde im Bericht angeregt, bei der HD einen Computersachverständigen und einen Buchsachverständigen beizustellen.

Ebenfalls berichtet wurde, daß der Sachbearbeiter der KA bis 25.8.1998 auf Urlaub ist und das eine Besprechung für den 26.8.1996 angesetzt werden möge.

Tatsache ist, daß das LG Klagenfurt erst mit Schreiben vom 11.4.1997 (ca. 9 Monate später) aufgrund des Berichtes vom 17.7.1996 mit der Aufforderung Bericht zu erstatten an die KA Kärnten herangetreten ist. Mit Schreiben vom 30.4.1997 wurde dem LG Klagenfurt mitgeteilt, daß auf die Entscheidung des Gerichtes hinsichtlich der angeregten Beistellung und Einbindung von SV zugewartet worden sei. Da weiters angenommen wurde, daß der Erstbericht vom 17.7.1998 in „Verstoß“ geraten ist, wurde dieser in Kopie dem ha. Bericht beigeschlossen.

Am 20.8.1997 langte bei der KA Kärnten die Aufforderung des LG Klagenfurt (datiert mit 18.8.1997) ein, worin aufgefordert wurde, die Veranlassungen vom 9. und 10.7.1996 unverzüglich zu treffen.

Letztlich darf angemerkt werden, daß die behauptete Aufforderung der U-Richterin Mag. Goritschnig-Fritsch in der Kleinen Zeitung vom 20.6.1997, wonach für den 10. Juli eine HD angeordnet worden sei ha. nicht eingelangt ist. Ebenso ist der im zit. Artikel angeführte Beschlagnahmebeschuß ha. nicht eingelangt.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die KA selbstverständlich bereit ist die HD's durchzuführen, auch wenn diese, wie angenommen wird, nur mehr aus „formellen“ Gründen verlangt werden, zumal auf die angeregte Beistellung eines Buch und vor allem Computer-SV auch in der letzten Aufforderung des LG vom 18.6.1997 nicht eingegangen wurde.“

Zu diesem Schreiben ist folgendes festzuhalten:

Der von der Untersuchungsrichterin in ihrer - zu Frage 4 wiedergegebenen - Stellungnahme angesprochene Erhebungsauftrag vom 9. Juli 1997 (mit 3 konkreten Erhebungsaufträgen) ist nach dem im Strafakt einliegenden Telefax-Übertragungsprotokoll am 9. Juli 1996 um 15.57 Uhr beim Landesgendarmeriekommando Klagenfurt eingelangt. Unter Punkt I dieses Erhebungsauftrages wird ausdrücklich auf den Befragungstermin der Verantwortlichen der beteiligten Baufirmen am 10. Juli 1996 um 10.00 Uhr in Klagenfurt-Lendorf hingewiesen.

Auch für die von der Untersuchungsrichterin angesprochene Übermittlung weiterer Schriftstücke am 10. Juli 1989 liegen im Strafakt Telefax-Übertragungsprotokolle ein.

Nachdem die Untersuchungsrichterin von einem Verteidiger genaue Kenntnis der Verwahrungsorte der sicherzustellenden Unterlagen erhalten hatte, faßte sie am 2. September 1996 einen Beschlagnahmebeschluß, den sie dem Sachverständigen Dipl.Ing. Svetina mit dem Beifügen zustellte, daß dieser bei Vorfinden weiterer relevanter Unterlagen unverzüglich das Landesgericht zu verständigen hätte. Ferner wurde er auf die Möglichkeit der Beziehung von Beamten des Landesgendarmeriekommmandos für Kärnten beim Vollzug des Beschlagnahmebefehles im übermittelten Beschuß hingewiesen. Diese Schriftstücke wurden am 3. September 1996 abgefertigt. Die Untersuchungsrichterin ging ihrer Stellungnahme zufolge mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon aus, daß den Sachverständigen nunmehr sämtliche für die Gutachtenserstattung benötigten Unterlagen zur Verfügung stünden. Da keine Erhebungsberichte einlangten, hat die Untersuchungsrichterin - allerdings erst mit Schreiben vom 11. April 1997 - die Erledigung der Erhebungsaufträge urgier.

Zu 8:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, daß infolge der nur schwer abgrenzbaren Materie „Straßenbauskandal“ und des Umstandes, daß solche Verfahren in den Registern der Justizbehörden nicht gesondert ausgewiesen sind, die folgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Bei der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde gegen W.S., B.S. und unbekannte Täter ein Strafverfahren wegen des Verdachtes der Untreue nach § 153 StGB bzw. Verdachtes des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB im Zusammenhang mit dem Bau eines Umfahrungstunnels und der Errichtung einer Parkgarage in Saalbach-Hinterglemm in den Jahren 1989 und 1990 geführt. Dieses Verfahren wurde

mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 1992 gemäß § 90 Abs. 1 StPO beendet.

Im Zusammenhang mit der Generalsanierung der A1-Westautobahn im Bereich Ansfelden war bei der Staatsanwaltschaft Linz ein Verfahren gegen Ing. 5., Ing. Z., k., Ing. M. und Ing. W. wegen des Verdachtes des versuchten schweren Betruges nach den §§ 15, 146, 147 StGB anhängig. Diese Anzeige wurde nach Erhebungen am 28. März 1996 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Aufgrund mehrerer anonyme Anzeigen wegen Preisabsprachen im Bereich von öffentlichen Tiefbauten in Linz und im Land Oberösterreich ist bei der Staatsanwaltschaft Linz ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Kartellgesetz und des Verdachtes der Bestechung nach § 307 StGB anhängig. Derzeit sind sicherheitsbehördliche Vorerhebungen im Gange, wobei noch kein konkretes Ergebnis absehbar ist.

Beim Landesgericht für Strafsachen Graz ist ein Verfahren gegen Dr. T. und andere Personen wegen des Verdachtes der Untreue nach § 153 StGB und anderer Delikte im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauloses 117 der Pyhrn-Autobahn anhängig.

Bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt war die Auftragsvergabe zur Errichtung des Oswaldiberg-Autobahntunnels nahe Villach Gegenstand einer strafrechtlichen Prüfung. Diese Anzeige wurde mit Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft Graz nach Sachverhaltsprüfung zurückgelegt.

Beim Landesgericht Innsbruck wurde gegen Dr. T. und andere Personen wegen Malversationen zum Nachteil der ASTAG und wegen anderer Delikte ein Strafverfahren geführt. Dieses Verfahren ist zum Teil eingestellt worden, zum Teil sind Schuldspüche bzw. Freisprüche ergangen. Zum Teil ist dieses Verfahren noch im zweiten Rechtsgang anhängig. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zur Frage 9. Bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde aufgrund von Anzeigen im Zusammenhang mit dem Auftreten beträchtlicher Schäden an der Autobahnbrücke Kufstein im Jahre 1990 ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen Verdachtes des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB, der Geschenk, Annahme durch Beamte nach § 304 StGB und der fahrlässigen Gemeingefährdung nach § 177 StGB geführt. Dieses Verfahren wurde mit Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 30. Jänner 1997 gemäß § 90 Abs. 1 StPO beendet.

Zu 9:

Dr. Heinz Talirz stellte am 15. Februar 1997 beim Landesgericht Innsbruck einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges mit der Begründung, daß er haftunfähig sei. Weiters brachte er mit Eingaben vom 12. Februar 1997, 11. März 1997 und 16. Juni 1997 Anträge auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens hinsichtlich der beiden vom Schuldentscheid umfaßten Fakten ein und verband damit den Antrag auf Hemmung des Strafvollzuges. Mit Beschuß vom 28. Juli 1997 sprach das Landesgericht Innsbruck die vorläufige Hemmung des Vollzuges der Freiheitsstrafe gemäß § 361 Abs. 1 StPO aus, weil es die Ansicht vertrat, daß die vorgenommene Prüfung der Wiederaufnahmenanträge auf deren Plausibilität - ohne eine endgültige Entscheidung darüber vorwegzunehmen - die Hemmung des Strafvollzuges rechtfertige.

Mit Beschuß vom 13. August 1997 hat das Landesgericht Innsbruck dem Wiederaufnahmenantrag hinsichtlich des Fakts „Streusalz“ Folge geben und hat das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 26. Jänner 1996 und des Obersten Gerichtshofes vom 13. Dezember 1996 im gesamten Strafausspruch betreffend Dr. Heinz Talirz aufgehoben. Gegen diesen Beschuß hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht.

Zu 10:

Zunächst gilt es klarzustellen, daß sich aus unterschiedlichen Ergebnissen einer Prüfung des Rechnungshofes und der Ermittlungen der Justiz im selben Falle kein Schluß auf eine mangelnde Effizienz der Tätigkeit der Justizbehörden ableiten läßt. Die Ergebnisse der Überprüfung eines Sachverhaltes durch den Rechnungshof bilden regelmäßig den Ausgangspunkt und die Grundlagen für die durch die Justizbehörden bzw. in deren Auftrag durchgeföhrten Ermittlungen. Im Zuge dieser Erhebungen, die die strafrechtliche Relevanz eines Sachverhaltes aufklären sollen und daher einen anderen Schwerpunkt haben als die Prüfung durch den Rechnungshof, können sich naturgemäß Gesichtspunkte, etwa die Verdächtigen entlastende Umstände, ergeben, die von den Strafverfolgungsbehörden berücksichtigt werden müssen.

Im übrigen kann ich versichern, daß die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für eine effiziente Bearbeitung auch umfangreicher und schwieriger Verfahren ein besonderes Anliegen der Justizverwaltung ist. Für die Bearbeitung komplexer Großverfahren hat das Bundesministerium für Justiz sowohl legislative Vorkehrungen in die Wege geleitet, als auch personelle Vorsorgen getroffen. So wurde im Jahre

1994 ein Art. 88a in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügt, der die Ernennung sogenannter Sprengelrichter ermöglicht. § 65 Abs. 2 RDG idF BGBl.Nr. 507/1994 bestimmt dazu, daß Sprengelrichter unter anderem zur Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben eingesetzt werden können, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können. Die ersten Sprengelrichter konnten mit 1. Juli 1996 ernannt werden. Mittlerweile stehen bundesweit bereits 15 Sprengelrichter im Einsatz. Bereits in allernächster Zeit wird dem Landesgericht Klagenfurt ein Sprengelrichter zugeteilt werden, damit die Untersuchungsrichterin, die für das Strafverfahren betreffend die Kärntner Karawankenautobahn zuständig ist, für dieses Verfahren freigestellt werden kann.

Neben der Schaffung von Sprengelrichtern wurde durch eine Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes überdies auch die Möglichkeit eröffnet, sogenannte Sprengelstaatsanwälte zu ernennen und einzusetzen. Derzeit stehen bereits in jedem Oberstaatsanwaltschaftssprengel Sprengelstaatsanwälte im Einsatz.

Im Bereich der Kanzleibediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften können bei Anfall von Großverfahren Bediensteten aus den sogenannten Personaleinsatzgruppen, die unmittelbar dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichtes unterstehen, zum Einsatz kommen.

Schließlich verweise ich auf die in den letzten Jahren neu aufgebaute Innere Revision, die gemäß den mit BGBl. Nr. 507/1994 in das Gerichtsorganisationsgesetz neu eingefügten §§ 78a und 78b zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsam Vollziehung regelmäßig bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften entsprechende Untersuchungen durchzuführen hat. Gleichzeitig mit dem Aufbau der Inneren Revision sind auch die Bestimmungen über die Dienstaufsicht neugefaßt und Vorkehrungen getroffen worden, daß die Dienstaufsicht im verstärkten Maße ausgeübt wird. Dazu gehört auch, daß über länger anhängige Verfahren Rückstandsausweise erstellt und Stellungnahmen der betroffenen Richter und Staatsanwälte eingeholt werden.

Durch diese Maßnahmen ist grundsätzlich auch bei Großverfahren, wie sie im Zusammenhang mit Großbauten anfallen können, eine effiziente Rechtspflege sichergestellt.